

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

BKA - I/6 (Rechts- und Vergabeangelegenheiten)
recht@bka.gv.at

Mag. Sabrina GILL
Sachbearbeiterin

sabrina.gili@bka.gv.at
+43 1 53 115-202716
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an recht@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: BKA-180.310/0309-I/6/2018

Bundesgesetz, mit dem das Transparenzdatenbankgesetz 2012 geändert wird; Begutachtung Stellungnahme

Unter Bezugnahme auf die Aussendung vom 27.11.2018 gibt das Bundeskanzleramt zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme ab:

Allgemeines:

Der zur Begutachtung vorgelegte Gesetzesentwurf wird ausdrücklich begrüßt. Dies vor allem deshalb, da durch den Abbau von Abfragebeschränkungen für FördergeberInnen sowie die Ausweitung der in der Transparenzdatenbank (TDB) in Zukunft zur Verfügung stehenden Daten ein wesentlicher Beitrag zur Steigerung der Transparenz im Förderwesen geleistet wird.

Da in Zukunft nicht nur die Mitteilung von Auszahlungen an die TDB, sondern auch andere Meldungen an die TDB vorgesehen sind (z.B. Förderablehnungen), wird angeregt, die Bezeichnung „Leistungsmitteilung“ durch eine neutrale Version zu ersetzen, wie beispielsweise „TDB-Mitteilung“.

Der Erhöhung der Transparenz sowie der Verwaltungsvereinfachung würde es auch dienen, wenn eine allfällige Bestrafung des/der FörderwerberIn wegen illegaler Ausländerbeschäftigung von der zentralen Verwaltungsstrafevidenz (Finanzpolizei, Team Zentrale Koordinationsstelle) an die TDB gemeldet und beim/bei der FörderwerberIn

dokumentiert werden könnte, sofern dies datenschutzrechtlich zulässig ist. Damit würden die Auskunftseinholung und damit verbundene Wartezeiten entfallen.

In den Erläuterungen zu Z 2 (§ 2 Abs. 1 Z 5), sollte auf die unerwünschte Vermeidung von Mehrfachförderungen Bezug genommen werden, da Mehrfachförderungen etwa im Kunst- und Kulturbereich oder auch bei Querschnittsmaterien, wie im Frauen- und Gleichstellungsbereich, bisweilen ausdrücklich gewünscht sind, um die finanzielle Belastung auf mehrere FördernehmerInnen zu verteilen.

Zu Z 5 (§ 8 Abs. 4)

Die Leistung „Familienzeitbonus“ nach dem Familienzeitbonusgesetz, BGBl I Nr. 53/2016, sollte aus Gründen der Rechtssicherheit auch explizit in § 8 Abs. 4 TDBG angeführt werden.

Zu Z 18 (§ 25 Abs. 1 Z 3a, 3b und 3c):

§ 25 Abs. 1 Z 3 TDBG in der derzeit geltenden Fassung normiert, dass die eindeutige Zuordnung der Leistung zu einem Leistungsangebot entsprechend der Transparenzdatenbank-Leistungsangebotsverordnung zu erfolgen hat. Im Hinblick auf den im Entwurf vorgeschlagenen Entfall der Leistungsangebotsverordnung (§ 39 Abs. 4 TDBG) wäre auch § 25 Abs. 1 Z 3 TDBG entsprechend anzupassen.

Zu dem in Z 3a verpflichtend vorgesehenen Bearbeitungsstand „gewährt“ wird davon ausgegangen, dass dieser Status dann mitzuteilen ist, wenn die Förderungsvereinbarung rechtsgültig zustande gekommen ist.

Nach den Erläuterungen ist die Angabe der anderen Status „beantragt“, „abgelehnt“, „zurückgezogen“, „abgerechnet“ derzeit optional. Für den Fall, dass diese in Hinkunft verpflichtend werden sollten, was sicherlich der Transparenz und Effizienz dienen würde, müsste vom Bundesministerium für Finanzen eine automationsunterstützte Lösung zur Verfügung gestellt werden, die es ermöglicht, dass aus der Fachanwendung der jeweils leistenden Stelle die automatische Statusmeldung an die TDB erfolgt. Ansonsten wäre diese Bestimmung mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden. Auch für Massenverfahren wie das Kinderbetreuungsgeld gilt, dass alle Schritte, die über das derzeitige Ausmaß hinausgehen, mit einem entsprechenden finanziellen und administrativen Mehraufwand verbunden wären.

Weiters wird bemerkt, dass die derzeit vorgesehenen Bearbeitungsstände nicht alle möglichen Varianten abdecken. So kann etwa auch das Förderverfahren von Amts wegen

eingestellt werden, wenn der/die FörderwerberIn nachgeforderte Unterlagen , die für die Entscheidungsfindung oder Umsetzung der Förderentscheidung erforderlich sind, nicht vorlegt („abgeschlossen eingestellt“). Der Bearbeitungsstand „abgerechnet“ wiederum wäre nur bei Förderfällen ohne Rückforderungsverfahren anzuwenden. Für Fälle mit Rückforderungsverfahren sollten weitere Bearbeitungsstände zB „zurückgefordert“, „abgeschlossen – zurückgezahlt“ und „abgeschlossen - nicht zurückgezahlt“ (wenn eine Rückforderung uneinbringlich ist), vorgesehen werden.

Nach Z 3b hat die Mitteilung auch den Förderungsgegenstand zu enthalten. In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung wird ausgeführt, dass der Förderfall die Angabe eines Förderungsgegenstandes beinhalten soll, welcher von der leistenden Stelle durch die Verwendung von vordefinierten Katalogeinträgen eindeutig zu beschreiben ist. Unklar ist, durch wen die „vordefinierten Katalogeinträge“ festgelegt werden und auch, inwiefern es hier Überschneidungen mit dem von der Datenklärungsstelle zu erstellenden „Leistungskatalog“ gemäß § 22 geben kann (vgl. die Erläuterungen zu Z 13 und 14).

Zu Z 30 (§ 36e Abs. 1):

Zur Anknüpfung des Fristbeginns: Es wäre nur ein Teil der Förderfälle miterfasst, nämlich solche, wo Förderungen genehmigt und ausbezahlt wurden, nicht aber abgelehnte oder eingestellte Förderfälle. Außerdem gibt es meist mehrere Auszahlungsdaten je Förderfall. Auch sind Förderfälle, bei denen es zu Auszahlungen gekommen ist, erst mit der Abrechnung bzw. Rückzahlung abgeschlossen, die erst nach Ende des Förderzeitraums erfolgt und nicht mit dem Datum der letzten Förderauszahlung ident sein muss.

Abschließend wird bemerkt, dass dem gegenständlichen Entwurf keine wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA) angeschlossen ist.

Diese Stellungnahme ergeht per elektronischer Post an folgende E-Mail Adresse: e-recht@bmf.gv.at. Zudem ergeht eine Abschrift dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates (begutachtungsverfahren@parlament.gv.at).

Wien, am 8. Jänner 2019

Für den Bundeskanzler:

KANDLHOFER

Elektronisch gefertigt

